



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Oktober 2024
(OR. en)

13406/24

LIMITE

CORLX 891
CFSP/PESC 1293
RELEX 1114
COAFR 316
CONUN 182
COARM 185
FIN 790

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES zur Durchführung
der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen
angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen
angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 über restriktive
Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo¹, insbesondere auf
Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

¹ ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Juli 2005 die Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 angenommen.
- (2) Infolge der Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-88/23 und T-89/23 sollten zwei Einträge aus der Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 gestrichen werden.
- (3) Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Im Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 („LISTE DER NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN, ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN NACH ARTIKEL 2b“) werden die Einträge zu folgenden Personen aus der Liste in Abschnitt A („Personen“) gestrichen:

- „5. Evariste BOSHAB
 6. Alex Kande MUPOMPA“.
-